

Rohner Oswald
Rütiweg 8
8840 Trachslau
Tel. P 055 412 86 84
Tel. G 055 442 58 28
Fax G 055 442 58 29
e-mail: o.rohner@bluewin.ch

Trachslau, den 11.12.2017

FDP.Die Liberalen
zu Handen Delegiertenversammlung
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach 6136
3001 Bern

Beschwerde

in Sachen

Oswald Rohner, geb. 27.02.1948, wohnhaft Rütiweg 8, 8840 Trachslau SZ,
(Mitglied der FDP Einsiedeln und des Kantons Schwyz sowie der schweiz. FDP.Die Liberalen)

Beschwerdeführer,

gegen

Christa Markwalder, Nationalrätin, wohnhaft Erlenweg 3, 3400 Burgdorf,
(Mitglied der FDP Burgdorf und des Kantons Bern sowie der schweizerischen FDP.Die Liberalen)

Beschwerdegegnerin,

und

Schiedskommission der FDP.Die Liberalen, bestehend aus:

Dr. Fritz Schiesser, a.SR, ETH Ratspräsident (GL), Präsident der Schiedskommission,

Prof. Dr. Jean Guinand, a.NR (Liberale), a.Regierungsrat NE,

Dr. Fulvio Pelli, a.NR, Avocat, a.Parteipräsident FDP Schweiz (TI),

Prof. Dr. Aldo Borella, a.Bundesrichter (TI),

Leonard Bender, Anwalt, a.Parteipräsident FDP VS, a.Vizepräsident FDP Schweiz,

Vorinstanz,

**betreffend Unvereinbarkeit
einer Mitgliedschaft in der NEBS und in der FDP.Die Liberalen**

I. Beschwerde-Anträge

1. Ziffer 2 des Zirkularbeschlusses der Schiedskommission der FDP.Die Liberalen vom 28.11.2017 sei aufzuheben.
2. In Gutheissung des Antrages des Beschwerdeführers vom 10.06.2017 habe die Delegiertenversammlung der FPP.Die Liberalen wie folgt zu entscheiden:

Mitglied der FDP.Die Liberalen der Schweiz kann nicht sein, wer gleichzeitig Mitglied der NEBS ist, insbesondere sei zu entscheiden, dass Frau NRin lic. iur. Christa Markwalder nicht Mitglied der FDPS sein kann und gleichzeitig Mitglied der NEBS.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin, eventuell der FDP.Die Liberalen der Schweiz.

II. Formelles

1. Der angefochtene Zirkularbeschluss der Schiedskommission der FDP.Die Liberalen vom 28.11.2017 gelangte am 30.11.2017 zum Versand und ging beim Unterzeichnenden am 01.12.2017 ein. Eine allfällige 10-tägige Beschwerdefrist dauert demzufolge mindestens bis Montag, den 11.12.2017, und wird mit vorliegender Beschwerdeschrift vom 11.12.2017 eingehalten.

Beweis:

VB.act.	1	: Zirkularbeschluss der Schiedskommission der FDP.Die Liberalen vom 28.11.2017
VB.act.	2	: Versandkuvert in Kopie, vom 20.11.2017
VB.act.	3	: Track&Trace-Abfrage betr. Kuvert VB.act. 2 vom 04.12.2017

2. Gemäss Art. 19.2 der Statuten der FDP.Die Liberalen vom 16.04.2016 kann gegen Entschiede der Schiedskommission zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Hievon macht der Beschwerdeführer Gebrauch.
3. Eine Rechtsmittelbelehrung, wie das auch bei Schiedskommissionen an sich üblich ist, fehlt im angefochtenen Zirkularbeschluss der Schiedskommission der FDP.Die Liberalen vom 28.11.2017. Gemäss dem Reglement der Schiedskommission, welches seit 04.03.2017 in Kraft ist, gelten nach Art. 10 die in einem erstinstanzlichen Klageverfahren sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (SR 172.021). Demzufolge beträgt die Rechtsmittefrist 30 Tage. Mit der vorliegenden Beschwerde ist auch eine allfällige 10-tägige Frist eingehalten.
4. Es ist im Folgenden der Kürze halber von Beschwerdeführer oder Bf und von Bg oder Beschwerdegegnerin sowie von FDPS (= FDP.Die Liberalen, d.h. der eidgenössischen Partei) die Rede.

III. Beschwerde-Begründung

1. Nationalrätin Christa Markwalder ist Mitglied der NEBS und der FDPS.
2. Art. 9 der Statuten der FDP.Die Liberalen lautet wie folgt:

Wer einer politischen Gruppierung oder Organisation angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein.
3. Ziel der NEBS ist der rasche Beitritt der Schweiz zur EU. Ziel der FDPS sind Bilaterale Verträge der Schweiz mit der EU und damit kein Beitritt der Schweiz zur EU.
4. Die Schiedskommission hat entschieden, dass keine Unvereinbarkeit zwischen einer Mitgliedschaft in der NEBS und in der FDPS bestehe, dass also ein Mitglied der FDPS auch Mitglied der NEBS sein könne. Mit diesem Entscheid missachtet die Schiedskommission Art. 9 der Statuten der FDP.Die Liberalen.
5. Die Schiedskommission stellt den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig fest. In einer liberalen Partei wie der FDPS ist es auch nach Meinung des Bf nicht verboten, auch nicht a priori verpönt, wenn einzelne Parteimitglieder in Sachfragen unterschiedliche Positionen vertreten. Es geht somit nicht darum, ob ein Parteimitglied einen raschen Beitritt der Schweiz in die EU befürwortet, diesen anstrebt und sich dafür engagiert. Oder ob ein Parteimitglied für den sog. Bilateralen Weg ist, welchen die FDPS will und den sie als Königsweg bezeichnet. Das Ziel der NEBS (EU-Mitgliedschaft der Schweiz) ist aber mit dem Ziel der FDPS (Nicht-EU-Mitgliedschaft der Schweiz, stattdessen Bilaterale Verträge) unvereinbar. Daraus folgt logisch: Wer in der NEBS Mitglied ist, die den EU-Beitritt der Schweiz zum Ziel hat, setzt sich gegen das Ziel der FDPS ein, die partout keinen EU-Beitritt der Schweiz will. Die FDPS hat erklärt, sie sei die Gralshüterin des Bilateralen Weges. Die NEBS und die FDPS nehmen zwei unvereinbare Positionen ein. Man kann nicht gleichzeitig diese beiden Positionen vertreten. Infolgedessen kann man auch nicht den beiden politischen Organisationen angehören, welche zwei völlig unterschiedliche politische Positionen in der Beitritts- oder Nicht-Beitrittsfrage einnehmen. Die Statuten der FDPS sagen klar: Wer einer politischen Gruppierung oder Organisation angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein. Wer also weiterhin der FDPS als Parteimitglied angehören will, muss sich entscheiden, ob er oder sie der NEBS als Mitglied angehören will oder ob er oder sie der FDPS als Mitglied angehören will. Beides geht nach den Statuten der FDPS nicht. Indem die Schiedskommission die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der NEBS und der FDPS verneint, hat sie Art. 9 der FDPS-Statuten unrichtig angewendet. Die Delegiertenversammlung der FDPS ist aufgerufen, den statutenwidrigen Entscheid der Schiedskommission zu korrigieren und damit klarzustellen, ob nun die FDPS einen Beitritt der Schweiz zur EU anstrebt und befürwortet oder nicht. Das ist eine für die Schweiz existentielle Frage. Die Unabhängigkeit der Schweiz und die Bewahrung der Souveränität gehören zu den absoluten Grundwerten der FDPS. Die FDPS war die Gründerin der modernen Schweiz. Sie versteht sich als die staatstragende Partei.

6. Heisst die Delegiertenversammlung der FDPS die Beschwerde gut, steht sie zu den Statuten und zu den Bilateralen Verträgen als dem Königsweg. Weist sie sie ab, sind die Statuten der FDPS verletzt und gibt die FDPS ihre Position als Gralshüterin der Bilateralen Verträge auf.

Freundliche Grüsse

Oswald Rohner

R./zweifach

Beilagen: BV.act. 1 – BV.act. 3

Beilagenverzeichnis

zur Beschwerde vom 11.12.2017

**von O. Rohner gegen Ch. Markwalder und Schiedskommission
an die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen**

betreffend Unvereinbarkeit

einer Mitgliedschaft in der NEBS und in der FDP.Die Liberalen

- VB.act. 1 : Zirkularbeschluss der Schiedskommission der FDP.Die Liberalen vom 28.11.2017
- VB.act. 2 : Versandkuvert in Kopie, vom 20.11.2017
- VB.act. 3 : Track&Trace-Abfrage betr. Kuvert VB.act. 2 vom 04.12. 2017